

Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank e.G.

KtoNr. 4030 460 700
BLZ: 430 609 67

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS

Zweck: Spende

Impressum

Netzwerkprojekt AMBA

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestraße 12
30173 Hannover

Tel.: 0511 / 98 24 60 30
Fax: 0511 / 98 24 60 31

Internet

www.nds-fluerat.org
www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Stand: Mai 2018

Autorin: Luara Rosenstein
Redaktion: Luara Rosenstein und Aigün Hirsch
Geprüft durch: Claire Deery
Grafik: ©Ricochet64-Fotolia.com

Diese Broschüre wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie durch Mittel des Landes Niedersachsen und der UNO-Flüchtlingshilfe kofinanziert



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



UNO-Flüchtlings

Inhalt

Einleitung	4
1. Zur besonderen Situation von Frauen im Rahmen von Flucht und Migration -Zahlen und Studien	5
2. Rechtsstellung während des Asylverfahrens & spezielle Elemente, die bei der Unterstützung und Beratung von Frauen zu beachten sind	9
3. Ablauf des Asylverfahrens & spezielle Elemente, die bei der Unterstützung und Beratung von Frauen zu beachten sind	13
4. Frauenspezifische Fluchtgründe	16
5. Überblick und Hinweise zum Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen	18
5. Aufenthaltsrechtliche Perspektiven nach erfolglosem Abschluss des Asyl- verfahrens	21
7. Materialien & Homepages; spezialisierte Beratungsstellen; aktuelle Ange- bote & Projekte	22

Einleitung

Zur besonderen Lage und den spezifischen Rechten von Frauen ohne gesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland- Einleitung und Vorstellung der Handreichung

Diese aus der Beratungspraxis des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. entstandene „Handreichung zu Elementen, die bei der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Unterstützung und Beratung von Frauen zu beachten sind“ beleuchtet zum einen die speziellen Schutzbedarfe und die spezifischen Fluchtgründe von Frauen im Asylverfahren und enthält zum anderen Hinweise zu Besonderheiten, die für diese Zielgruppe im Bereich des Aufenthaltsrechts aus familiären Gründen regelmäßig eine wichtige Rolle spielen. Um in der Praxis in der Lage zu sein, Frauen, die ihr Herkunftsland vielleicht freiwillig, häufig jedoch unfreiwillig, ggf. durch Anwendung von Täuschung, Zwang, Drohung oder Nötigung, verlassen haben angemessen beraten und unterstützen zu können, ist es wichtig besonders sensibilisiert und auch über den einschlägigen rechtlichen Rahmen informiert zu sein. Ziel dieser Handreichung ist also, einen Beitrag zur ersten/ weiteren Sensibilisierung und zur rechtlichen Fortbildung zu leisten, wobei kein Anspruch erhoben wird, alle Fragestellungen textlich und inhaltlich umfassend darzustellen.

Als Einstiegssensibilisierung finden Sie in diesem Sinne Ausschnitte ausgewählter Studien des Institute of Development Studies (IDS) und des UNHCR, welche sich mit der besonderen Situation und den besonderen Schwierigkeiten und Bedürfnissen von Frauen, die ihr Herkunftsland verlassen haben, auseinandersetzen.

Als nächstes werden sowohl der Ablauf des Asylverfahrens als auch die Rechtsstellung von (weiblichen) Schutzsuchenden während des Verfahrens thematisiert. Was den Ablauf des Verfahrens angeht, so wird bereits an dieser Stelle auf die Wichtigkeit einer umfassenden Anhörungsvorbereitung hingewiesen. Da im Hinblick auf die Frage der Rechtsstellung während des Verfahrens insb. Anliegen aus dem Bereich Unterbringung und Leistungen häufig Anlass zum Handeln geben, werden in der Handreichung u.A. zentrale Artikel der s.g. EU-Aufnahmerichtlinie (etwa Art. 21 und 22) und der s.g. EU-Verfahrensrichtlinie (etwa Art. 24) in ihrem Wortlaut präsentiert. Obwohl sich der Kampf um die Einhaltung dieser Standards in der Praxis häufig als sehr mühsam herausstellt, ist es wichtig zu wissen, was der rechtliche Rahmen ist und was in Frage kommende Grundlagen für bestimmte Anträge sein können.

Um in einem nächsten Schritt in insb. durch die Rechtsprechung als frauenspezifische Fluchtgründe anerkannte Konstellationen Einblick zu geben, finden Sie in der Handreichung eine entsprechende exemplarische Tabelle. Pro Schutzform finden Sie dort einige Beispiele gerichtlicher Entscheidungen, in welchen einer Schutzsuchenden eine konkrete Schutzform gewährt wurde. Hinter dieser Tabelle steckt keine umfassende oder systematische Recherche, aber man kann aus ihr im Ansatz entnehmen, welche Fluchtumstände als „frauenspezifische Fluchtgründe“ angesehen werden. So kann man etwa hinsichtlich §3 AsylG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) feststellen, dass bei Frauen oft ein Verfolgungsgrund wegen der „Zugehörigkeit zu einer speziellen sozialen Gruppe“ identifiziert wird.

Da ansonsten nicht alle in Deutschland ankommenden Frauen einen Asylantrag stellen oder dies tun, aber kein Erfolg dabei haben, wird in einem letzten Schritt in dieser Handreichung auf das Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen und auch auf die s.g. „Wege aus der Duldung“ eingegangen. Bei dem Themenblock Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen wird u.A. auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Papieren für die Eheschließung, auf die Auswirkungen einer Scheidung und auch auf Fragen der Auswirkungen der Ausgestaltung des Sorgerechts über minderjährige Kinder hingewiesen. Soweit es um die „Wege aus der Duldung“ geht, gilt es, auf die im Bereich „Rechtsstellung während des Asylverfahrens“ behandelten Fragen des Arbeitsmarktzuganges und der Kinderbetreuungsansprüche zu verweisen, da es bei diesen Wegen meistens darauf ankommt nachzuweisen, dass man in Deutschland sprachlich, wirtschaftlich und sozial integriert ist.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre,

Ihr Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

1. Zur besonderen Situation von Frauen im Rahmen von Flucht und Migration

I. Zahlen bzw. Anteil von Frauen im Migrationsprozess/ auf der Flucht

1. Quelle : UN General Assembly (2016). „ In safety and dignity: addressing large movements of refugees and migrants“, Report of the Secretary-General

“Women represent almost half of the 244 million migrants and half of the 19.6 million refugees worldwide.”

2. Quelle : Terre des femmes

„Weltweit sind mehr als 65 Mio. Menschen auf der Flucht. Etwa die Hälfte sind Mädchen und Frauen. Der Großteil von Ihnen flieht innerhalb ihres Landes oder in benachbarte Länder. Vergleichsweise wenige erreichen Europa. Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Jahr 2015 über 400.000 Asylanträge in Deutschland gestellt. Rund 30% der Geflüchteten in Deutschland sind Frauen.“¹

II. Bereiche, in welchen es zu geschlechtsspezifischen Gefahren und Hürden kommt

1. Quelle: „Gender, Age and Migration: An Extended Briefing“, Jenny Birchall, BRIDGE, Institute of Development Studies (IDS), 2016

Übersicht der auf S. 19-23 erwähnten Bereiche:

- Sexual and gender based violence in country of origin, but also during transit and within host countries
- Labour exploitation, forced labour and human trafficking (often for reasons of sexual exploitation)
- Access to family reunification (earning floor & gender pay gaps)
- Access to asylum and citizenship
- Changing social norms and gender roles and relations

2. Quelle: UNHCR Handbook for the Protection of Women and Girls, Jan. 2008

¹ S. <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/flucht-und-frauenrechte> [zuletzt abgerufen am 12.11.2017]

3.1 Risk factors faced by women and girls

"The identification of women and girls at risk is problematic and labor intensive. It requires a thorough knowledge of both the community and an assessment of protection risks and gaps. If not undertaken appropriately, the identification process can also exacerbate the situation for women and girls due to lack of confidentiality, suspicion and time lags between assessment and intervention – issues that can give rise to greater abuse, marginalization and trauma. All displaced women and girls may be at risk of gender-based violence and exploitation and, hence, it is not easy to delineate those at higher risk who require specific follow-up and urgent protection interventions."

Women's Commission for Refugee Women and Children, *Displaced Women and Girls at Risk?*

Introduction

In the past, the concept of "women at risk" was primarily seen in UNHCR practice as a resettlement criterion to be used to protect individual refugee women and girls. It has now been recognized that the concept has potential as a protection tool in a wider range of situations where forced displacement exposes women and girls to a range of factors which may put them at risk of violations of their rights.³

UNHCR has therefore built on work undertaken by partners and developed a framework to identify and respond to the situation of women and girls of concern who are at heightened risk.⁴

This approach is set out in ExCom Conclusion No. 105 (LVII) of 2006 on women and girls at risk and informs the ExCom Conclusion No. 107 (LVIII) of 2007 on children at risk. It is described in greater detail below.

Purpose

Identification and assessment of the presence and severity of the risk factors, to which women and girls of concern may be exposed, help determine who is at heightened risk. This then enables targeted responses to be devised and implemented. This process is critical if we are to respond effectively, to avoid (further) violations of women's and girls' rights and to fulfil our mandate to secure their protection.

Summary of risk factors

Identifying women and girls at risk in a given situation requires us to identify the "risk factors" that threaten their rights. Some of the risk factors that can arise as a result of, and after, women and girls flee their homes include:

- **Risk factors in the wider protection environment** resulting from
 - security problems threatening or exposing them to sexual and gender-based violence (SGBV) or other forms of violence;
 - problems accessing and enjoying assistance and services;
 - position of women and girls in society leading to inequalities;
 - legal systems which do not adequately respect, protect and fulfil their rights;
 - protection mechanisms which do not adequately respect, protect and fulfil their rights; and
 - absence of solutions.

Continued on next page

² Women's Commission for Refugee Women and Children, *Displaced Women and Girls at Risk: Risk Factors, Protection Solutions and Resources* (Tokyo, February 2005), p. 19, at <http://www.womencommission.org/pdf/WomenRisk.pdf>

³ See generally, UNHCR, *Sexual and Gender-based Violence against Refugees, Returnees, and Internally Displaced Persons: Guidelines for Prevention and Response*, May 2003, at <http://www.unhcr.org/refugees/pdf/4b8e3c3d.pdf>, pp. 22 and 71.

⁴ See, UNHCR, "Proposed Executive Committee Conclusion on Women at Risk: Follow-up Paper", 4 May 2006, and also, for example, the research by the Women at Risk Programme of the Centre for Refugee Research, University of New South Wales, Australia, at <http://www.crr.unsw.edu.au/> and by the Women's Commission for Refugee Women and Children cited at the start of this section.

3.1 Risk factors faced by women and girls, continued

Summary of risk factors (continued)

- Individual risk factors resulting from
- civil status or situation in society;
 - previous exposure, or risk of exposure, to SGBV and other forms of violence; and
 - need for specific health care or other support.

Risk factors in the wider protection environment that can arise include but are not limited to those listed in the table below.

	Risk factor	Resulting from...
Security problems threatening or exposing them to SGBV	<ul style="list-style-type: none"> • inadequate housing • the need to collect fuel and water and to tend to crops/animals in unsafe locations • isolation in urban settings, as well as risks resulting from problems with housing/landlords and/or with harassment/arrest by the authorities • children being displaced, especially where they are unaccompanied or separated and/or are forced to live on the streets or in unsafe institutions • intolerance and xenophobia 	<ul style="list-style-type: none"> • inadequate food and/or material assistance • inadequate health care, especially given women's and girls' sexual and reproductive roles and disproportionate vulnerability to HIV/AIDS • lack of access to education; unsafe or poor educational opportunities • child labour • abuse by those in positions of authority controlling access to assistance and services • poverty and lack of livelihood or income-generating opportunities, leading, for instance, to exposure to survival sex
Problems accessing and enjoying assistance and services		<ul style="list-style-type: none"> • discrimination and marginalization • community and leadership structures, including camp management, which do not include them in a meaningful manner • unequal gender and power relations • changes in gender roles • prevalence of traditional practices harmful to women and girls • breakdown of family, community support structures and values
Position of women and girls in society		<ul style="list-style-type: none"> • justice systems that do not fully address harmful practices or domestic violence or restrict women's rights to marriage, divorce, child custody, housing, land, property and inheritance • traditional justice systems that do not respect international norms • national registration systems that do not provide refugee or asylum-seeking women with individual documentation • legal systems which discriminate against non-nationals, including asylum-seekers, refugees and stateless persons • asylum systems which are not sensitive to the situation and claims of female asylum-seekers, including girls
Legal systems which do not adequately uphold their rights		<ul style="list-style-type: none"> • failure to register asylum-seeking and refugee women and girls individually and/or the specific needs of women and girls with disabilities or older women • lack of disaggregated data on women and girls of concern • lack of awareness about women's and girls' rights • lack of confidence in community complaints mechanisms
Protection systems which do not adequately uphold their rights		

Continued on next page

3.1 Risk factors faced by women and girls, continued

Risk factors in the wider protection environment (continued)

Risk factor	Resulting from...
Protection systems which do not adequately uphold their rights, contid.	<ul style="list-style-type: none"> • weak or unclear reporting systems with inadequate resources to monitor and follow-up on cases involving, for instance, unaccompanied and separated girls and other women with specific needs • systems to identify, monitor and support women and girls at risk which do not respond adequately or promptly • lack of standard operating procedures to report on, and respond to, SGBV • lack of confidential, individual case management systems/committees • lack of best interests assessments and determinations for girls • weak or unsatisfactory relations between staff and displaced communities • insufficient presence of female and international staff or female law enforcement or security officers • lack of sustainable durable solutions, particularly in protracted situations

Individual risk factors

These more general risk factors may be combined with risk factors which put individual women and girls at risk. These can be grouped non-exhaustively as in the table below.

Risk factor	Resulting from ...
Civil status or situation in society	<ul style="list-style-type: none"> • Their status or situation in society because they are • alone or unaccompanied, including women and girls with disabilities • single heads-of-household including grandmothers • in mixed and/or polygamous marriages • without documentation • older women, including widows, without family or community support • stateless • girls, including adolescents, who are unaccompanied or separated, heads of household, mothers, or out of school • women and girls who oppose social norms, which violate their individual rights, including in relation to their sexual orientation, their opposition to female genital mutilation (FGM), under age or forced marriage, polygamy etc. • indigenous or have a particular religious or other minority status • unable to access assistance or asylum procedures, including child-friendly procedures, and/or are in detention
Exposure or risk of exposure to SGBV or other violence	<ul style="list-style-type: none"> • Their exposure, or risk of exposure, to • rape, torture, domestic violence or other serious physical harm • detention • abduction • trafficking • female genital mutilation • early or forced marriage • forced contraception, abortion or sterilization • maltreatment by foster families, relatives, or caregivers in institutions • forced recruitment by armed factions, whether as combatants or sex and labour slaves • sexual exploitation or abuse, for instance, by individuals in positions of authority, including humanitarian workers and peacekeepers

Continued on next page

3.1 Risk factors faced by women and girls, continued

Individual risk factors (continued)

Risk factor	Resulting from ...
Specific support needs	<ul style="list-style-type: none"> • Specific support needs, including as a result of • youth or old age • physical or mental disability • trauma • pregnancy and motherhood, including as teenage mothers • lack of access to safe reproductive health care, including in cases of sexual assault, rape, and incest • being affected by HIV/AIDS, whether because they are HIV positive or because other family members are or have died as a result of AIDS • other medical conditions particular to their sex or gender

More on individual risk factors
Many of these individual risk factors are referred to at relevant points throughout this Handbook. Three cross-cutting individual risk factors are in addition mentioned here and relate to women and girls:

- with disabilities,⁵
- who are older, and
- who oppose social norms which violate their individual rights.

Individual risk factor: Disability

Disability is part of human life. People with disabilities can be found in every society, culture and community. Attitudes towards them vary in different cultures, as does the notion of what is a disability. These determine the level to which people with disabilities are included or excluded from society.

Women and girls with disabilities may suffer multiple discrimination on account of their sex, age and gender, as well as their disability. Girls with a disability may be less likely to have their birth registered (see chapter 4, section 2.2). Women and girls with disabilities are more likely to be excluded from shelter, education, and opportunities such as skills training. They may be neglected, isolated, exploited, abandoned, or physically or sexually abused. This puts them at greater risk of HIV/AIDS infection.⁶

Examples: Disability, conflict and flight

If women and girls with disabilities are also caught up in conflict and/or forced to flee, their situation becomes much harder. As the Committee on the Rights of the Child has noted: "Refugee and internally displaced children with disabilities are vulnerable to multiple forms of discrimination, particularly refugee and internally displaced girls with disabilities, who are more often than boys subject to abuse, including sexual abuse, neglect and exploitation."⁷ They may need help seeking safety, while the disruption of support networks may lead to increased isolation and neglect. Even if they can flee, reduced mobility may limit their access to services.⁸

Continued on next page

⁵ See generally, UNHCR, "The Protection of Older Persons and Persons with Disabilities", EC/58/SC/CRP.14, 6 June 2007, at <http://www.unhcr.org/refugees/pdf/EC/58/SC/CRP.14.pdf>
⁶ Drawn from Report of the Expert Group Meeting, "Elimination of All Forms of Discrimination and Violence against the Girl Child", 25-28 September 2006, at http://www.un.org/womenwatch/daw/rapam/disc-wg/childdisc/GEM%20Report_FINAL.pdf, paras. 98-10
⁷ Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006), the rights of children with disabilities, September 2006, para. 79
⁸ "Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict", S/2007/643, 28 October 2007, para. 27.

3.1 Risk factors faced by women and girls, continued

**Examples:
Disability, conflict
and flight
(continued)**

The 1996 Machel Study on the impact of armed conflict on children has also reported that armed conflict in the previous decade had caused over a million deaths of children in poor countries. For each dead child, it found that three more had been injured or physically disabled, for instance, by stepping on landmines, while many more had been psychologically damaged.³ Exposure to SGBV can also result in disability, including, for instance, where mutilation is used as a weapon of war.

**Individual risk
factor: Older
women**

On average, women live longer than men. Older women of concern can face particular protection problems when:

- they are widows, on their own or otherwise isolated or marginalized;
- social support networks have disintegrated as a result of conflict and/or flight;
- they are left behind, as younger, fitter members of the community integrate into the society around them on return home;
- they become chronically dependent upon assistance; and
- these challenges are compounded by a lifetime of disadvantage and discrimination because of their gender, which means for instance, that they may not be literate.¹⁰

**Examples: Older
women**

Older women who are frail may have difficulties moving around, communicating, concentrating, or understanding and may therefore be unable to file or access essential protection services. Accommodation may not be designed with their specific needs in mind. Food and non-food items may be inadequate and/or inappropriate and distribution points may be located far from their homes. They may be forced to exchange or sell their rations to pay for someone to help them collect assistance, including water and fuel.

Older women may suffer from chronically debilitating and untreated health conditions. Yet they may not be able to access health services or these may be inadequate, for instance, because treatments for physical and mental disabilities and/or female-to-female medical services are lacking.

Sometimes, the community may see older members as a community or family resource, as people who can provide child care or traditional birth services, mediate in conflicts and continue culture and wisdom. In other situations, however, they may be seen as a burden, thereby increasing a sense of stigma and isolation, especially if there are no social services to provide support. Older women may have to care for their adult children who have AIDS and/or may become single heads of household caring for their grandchildren if their own children die.

3.1 Risk factors faced by women and girls, continued

**Individual risk
factor: Opposing
social norms**

Women and girls may oppose social norms which violate their rights in numerous ways depending on the society in which they live. They may, for instance, wish

- to continue their education;
- not to marry, including not wishing to enter into a polygamous marriage;
- to divorce or leave their husband;
- not to conform to traditional dress codes;
- not to submit to traditional practices, such as female genital mutilation or early or forced marriage;
- to prevent their daughters from being subjected to violations of their rights; or
- to have a relationship with someone of the same sex.

Adopting such positions and taking such action can call into question stereotypes about gender roles in a particular society. As a result women and girls asserting their right to make such choices may face discrimination, ostracism, persecution, including exposure to SGBV, and even death.

**Examples:
Opposing social
norms**

This is true, for instance, for a woman exposed to domestic violence, who seeks to separate from or divorce her violent husband. In doing so, she may challenge prevailing social customs or she may be forced to remain in this violent situation.

Similarly, if a woman or girl does not wish to enter a polygamous marriage or to enter into a forced or under-age marriage, her position in the society in which she lives may mean this raises serious protection concerns. She may feel she has no choice but to do so, if a single woman in her society has no protection. Alternatively, if she refuses, she may be ostracized and rejected by her family and/or society and face further protection problems as a result. (See also chapter 5, section 2.2 for more on marriage, civil status and family relations.)

Lesbian women and girls may also be exposed to serious violations of their rights, particularly in societies where homosexuality is a punishable offence, where legislation discriminates against them, and/or where homosexuality is not accepted by certain or many sections of society. Lesbians may therefore be exposed to multiple forms of discrimination on account of both their gender and their sexual orientation, which may, in some cases, result in persecution, rape, and threats and attacks on their life.

2. Rechtsstellung während des Asylverfahrens & spezielle Elemente, die bei der Unterstützung und Beratung von Frauen zu beachten sind

Zentrales Instrument:

RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) .

Aufenthalt:

Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung -> Auf korrekte Eintragung von Namen achten.

Unterbringung:

Zunächst Ankunftszentrum & Erstaufnahmeeinrichtung des Landes und dann Unterbringung durch Kommune

- Problematik der längeren Unterbringung in EAE's gem. § 47 Abs. 1 a und 1b AsylG.
- Thema Gewaltschutz(konzepte): verbindlich für EAEs und optional für kommunale Unterbringungen.¹
- Thema Feststellung von „besonderen Bedürfnissen“: rechtlicher Rahmen: Art. 21 und 22 EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013². In der Praxis: kein/ selten Screening, sondern Erfordernis, dass man das Vorliegen besonderer Bedürfnisse und entsprechende erforderliche Behandlung selber geltend macht/selber einfordert.

1 Siehe dazu etwa Broschüre des Netzwerkprojekts AMBA unter: <https://www.nds-fluerat.org/rubrik/zeitschrift/> .

2 Siehe hierzu insb. Art. 21 und 22 der RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013:

Art. 21, Allgemeiner Grundsatz

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Art. 22, Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme

(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.

(3.) Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die in dieser Richtlinie vorgesehene spezifische Unterstützung.

(4.) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung lässt die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU unberührt.

Leistungen:

Asylbewerberleistungsgesetz

- Thema Gesundheitsleistungen: § 4 AsylbLG³ setzt den grundsätzlichen Rahmen und für alles, was darüber hinausgeht (wie etwa Psychotherapien), setzt § 6 Abs. 1 AsylbLG⁴ den Maßstab.
- Thema Umstellung der Leistungen nach 15 Monaten gem. §2 Abs. 1 AsylbLG.
- Thema (unberechtigte bzw. zu lange aufrechterhaltene) Leistungskürzungen gem. §1a AsylbLG.

Tipp: Bei Schwierigkeiten in diesen Bereichen nicht vor Widersprüchen oder Klagen zurückschrecken – sowohl die behördliche Praxis, als auch die gesetzliche Grundlagen an sich, werfen viele Fragen auf.⁵

Arbeitsmarktzugang:

Möglich nach 3 Monaten Aufenthalts in DE bzw. wenn Unterbringung in der EAE beendet ist (s. § 61 AsylG & §32 BeschäftigungsVO).

Problem der längeren Unterbringung in EAE's gem. § 47 Abs. 1 a und 1b AsylG.

3

§4 AsylbLG:

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die Versorgung mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sicher. Sie stellt auch sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Absatz 2 und § 132e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

4

§6 Abs. 1 AsylbLG: Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

5

Siehe dazu etwa: Claudius VOIGT im Asylmagazin 12/2017: „Leistungskürzungen im AsylbLG weiterhin unvereinbar mit dem Grundgesetz“, S. 436ff.

Familienleistungen & Kinderbetreuungsansprüchen⁶:

<p>Betreuung von Kindern bis 3 Jahre</p>	<p>Jedes Kind zwischen einem und drei Jahren hat einen Anspruch auf Förderung durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita, Kindergarten) oder einer Kindertagespflege. Die tägliche Dauer richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>Für Kinder unter einem Jahr besteht dieser Anspruch nur, wenn die Förderung für ihre Entwicklung oder wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern etc. erforderlich ist.</p> <p>Bei geringem Einkommen sind die Kosten für die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.</p>
<p>Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Schulpflicht</p>	<p>Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Es soll für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen geben.</p> <p>Bei geringem Einkommen sind die Kosten für die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen.</p> <p>Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrkräften durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.</p>
<p>Zur Schulpflicht</p>	<p>Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.</p> <p>Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen.</p> <p>Seit Inkrafttreten des Asylverfahrens beschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 können Sie für längstens sechs Monate verpflichtet sein, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsstaat sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.</p> <p>Das bedeutet, dass</p> <p>Asylsuchende allgemein bis zu 6 Monaten nicht schulpflichtig sein können</p> <p>Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten im Regelfall überhaupt nicht schulpflichtig werden können.</p> <p>Nach höherrangigem Recht haben jedoch alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ein Recht auf den Schulbesuch.</p>

⁶ Alle Informationen dieser Tabelle stammen aus dem Online Leitfaden für Flüchtlinge, welches unter diesem Link zu finden ist: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/76-familienleistungen/> .

(Sonstige) Familien- bzw. Unterstützungsleistungen	<p>Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen. Es gibt aber aufgrund von internationalen Abkommen Ausnahmen.</p> <p>Ggf. Unterstützungsleistungen über das Jugendamt gem. §31 SGBVIII etwa in Form der Begleitung der Eltern/ Müttern bei Arztterminen der Kinder oder Elternabenden § 31 SGB VII „Sozialpädagogische Familienhilfe“: „Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“</p> <p>Leistungen im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Kinder siehe etwa unter: https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Sozialleistungen-weitere-Hilfen/Bildungs-und-Teilhabepaket (zuletzt abgerufen am 30.4.2018).</p>
--	---

Fortbewegungsfreiheit:

In der Regel innerhalb von ganz Deutschland, ab Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung (s. §59a AsylG)

3. Ablauf des Asylverfahrens & spezielle Elemente, die bei der Beratung von Frauen zu beachten sind.

Zentrales Instrument

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) .

Ankunft in Deutschland

Äußerung des Asylgesuchs

- Ist bei verschiedenen Stellen möglich, wie etwa Polizei, Ausländerbehörde, Ankunftszentrum, Erstaufnahmeeinrichtung.

Die so genannte EASY-Verteilung

- Direkt mit angeben, ob und inwieweit die Anwesenheit von Familienmitgliedern in Deutschland zu berücksichtigen ist und dies, wenn möglich, mit entsprechenden Unterlagen nachweisen können.

Formelle Asylantragstellung beim BAMF

- auf richtige Schreibweise des Namens achten.
- insb. bei nicht gleichzeitiger Einreise mit Mitgliedern der Kernfamilie Behörden frühzeitig über die Existenz und den Aufenthaltsort dieser Familienmitglieder informieren und, wenn möglich, Nachweise über das Familienverhältnis einreichen, damit u.A. eine Zusammenführung der Akten/ Verfahren erfolgen kann.

Anhörung(en)

- Zwecke der verschiedenen Anhörungen

1./ „Kleine“ Anhörung	Zulässigkeit des Asylantrages und Prüfung, ob Abschiebungsverbote hinsichtlich anderer EU-Ländern vorliegen z.B.: <ul style="list-style-type: none">• bei Dublin-Verfahren• bei Schutzzuspruch in einem anderen EU-Staat
2. / „Große“ Anhörung	Begründetheit des Asylantrages = Frage der Glaubwürdigkeit des Vortrages und der juristischen Einordnung der Fluchtgründe Zu beachten: -> Befragung immer getrennt vom Ehemann & Darstellung der Fluchtgründe aus der EIGENEN Perspektive (ggf. auch bei Antrag auf Familienasyl gem. §26 AsylG). -> Befragung von begleiteten Kindern, wenn zur Klärung des Vortrages der Eltern erforderlich und wenn Kind reif genug ist. -> bei (weiblichen) UMF: Bei zu jungen Kindern ggf. nur schriftliches Verfahren, wobei im Falle einer Anhörung der Vormund auch verhältnismäßig viel übernehmen kann.

Rechte bei den Anhörungen

- Möglichkeit Wünsche zu äußern hinsichtlich des Geschlechts des/der Anhörer_in und des/der Dolmetscher_in.
- Möglichkeit der Einschaltung eines/r Sonderbeauftragten.
- Möglichkeit der Mitnahme eines Beistandes.
- Recht auf Pausen.
- Recht auf Abbruch der Anhörung aus gesundheitlichen Gründen oder wenn Verständigung mit Dolmetscher_in nicht sichergestellt ist.

Weitere Tipps

- vorab Anhörungsvorbereitung in Anspruch nehmen!
- bei gesundheitlichen und/ oder psychischen Problemen falls möglich und vorhanden schon Atteste mitnehmen.

Entscheidung des BAMF

Allgemeiner Hinweis:

Im deutschen Asylverfahren existieren verschiedene Schutzformen (Anerkennung als Asylberechtigter; Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Zuspruch des subsidiären Schutzes; Feststellung eines Abschiebungsverbots), sodass die Ablehnung einer Schutzform nicht bedeutet, dass keine andere Schutzform gewährt wird => Bescheide aufmerksam lesen!

Ggf. Einlegung von Rechtsmitteln

Allgemeine Hinweise:

- wenn ein Asylantrag abgelehnt wird, ist es zunächst wichtig zu verstehen, ob er als „unzulässig“ oder als „unbegründet“ abgelehnt worden ist.
- ob angesichts der Ablehnung eines Asylantrages oder Gewährung einer (zu) „schwachen“ Schutzform die Einlegung von Rechtsmittel sinnvoll ist, muss *individuell (!)* ermittelt werden.
- je nach Konstellation hat die Einlegung von Rechtsmittel Auswirkungen auf den Status der Kläger(in), solange das Verfahren anhängig ist, sodass man sich vorab auch hierüber erkundigen sollte.

Siehe auch:

III. Rechte und Vorgaben aus der Verfahrensrichtlinie

In jedem Fall greift die Annahme des BAMF wonach aus der »Schutzbedürftigkeit« nur folge, dass die Anhörung durch besonders geschulte Sonderbeauftragte zu erfolgen habe, deutlich zu kurz.

Die Richtlinie sieht nämlich darüber hinaus explizit vor, dass Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, eine angemessene Unterstützung erhalten, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.²⁷

Welche Garantien im Einzelfall erforderlich sind, ist individuell zu prüfen.²⁸ Exemplarisch wird in der Richtlinie genannt, dass ausreichend Zeit eine Verfahrensgarantie sein kann.²⁹ Ferner wird ausdrücklich genannt, dass beschleunigte Verfahren³⁰ nicht durchzuführen sind, wenn die angemessene Unterstützung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht geleistet werden kann.³¹ Zwar handelt es sich bei den Asylverfahren im Cluster A oder B nicht um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne der Verfahrensrichtlinie.³² Unabhängig von der rechtlichen Konstruktion ist der Hintergrund des Art. 24 Abs. 3 UA 2 Verfahrensrichtlinie jedoch, dass eine angemessene Unterstützung im Rahmen eines schnell durchgeführten Verfahrens in der Regel nicht erfolgen kann.

Entscheidend für die Gewährung der in der Verfahrensrichtlinie vorgesehenen Rechte ist die Prüfung, ob überhaupt besondere Verfahrensgarantien benötigt werden. Nach der Verfahrensrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz zu prüfen, ob ein Antragsteller oder eine Antragstellerin besondere Verfahrensgarantien benötigt.³³ Diese Prüfung kann in die Beurteilung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemäß Art. 22 Aufnahmerichtlinie³⁴ einbezogen werden und muss nicht in Form eines gesonderten Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.³⁵ Aus der verpflichtenden Vorgabe der Richtlinie, dass eine Prüfung zu erfolgen hat, ergibt sich, dass ein systematisches Vorgehen zu erfolgen hat und sich eine rein anlassbezogene

Prüfung verbietet.³⁶ In einem zweiten Schritt sind die Mitgliedstaaten verpflichtet zu ermitteln, welche angemessene Unterstützung erforderlich ist, um den besonderen Verfahrensgarantien Rechnung zu tragen.³⁷

²⁷ Erwägungsgrund 29 Verfahrensrichtlinie, a. a. O. (Fn. 6).

²⁸ Art. 24 Verfahrensrichtlinie, ebd.

²⁹ Erwägungsgrund 29 Verfahrensrichtlinie, ebd.

³⁰ Art. 31 Abs. 8 Verfahrensrichtlinie, ebd.

³¹ Art. 24 Abs. 3 UA 2 Verfahrensrichtlinie, ebd.

³² Diese Bestimmung wurde in § 30a AsylG umgesetzt.

³³ Art. 24 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie, a. a. O. (Fn. 6).

³⁴ Richtlinie 2013/33/EU vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – Aufnahmerichtlinie, abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte / Sozialrecht.

³⁵ Art. 24 Abs. 2 Verfahrensrichtlinie, a. a. O. (Fn. 6).

³⁶ Vgl. zur Aufnahmerichtlinie: Hager, a. a. O. (Fn. 7), S. 19.
³⁷ Art. 24 Abs. 3 UA 1 Verfahrensrichtlinie, a. a. O. (Fn. 6).

Auszug aus: Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017
"Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren"
J. Baron und N. Hager, "Verfahrensgarantien für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen", S. 17-26

Siehe auch:

- With respect to asylum claims, the revised Asylum Procedures Directive 2013/32/EU aims to ensure that all Member States apply a common, high quality standard when examining applications. From a gender perspective, this includes an obligation to identify applicants who might require specific procedural guarantees because of their age, gender, sexual orientation or sexual identity (recital 29), and to ensure substantive equality between female and male applicants (recital 32). Procedures are to be gender sensitive, which means, in concrete terms, that interview conditions should allow applicants to speak about gender-based persecution (ibid.), that family members should not be present (Article 15), that applicants should have access to an interviewer of the same sex (ibid), and that staff dealing with claims should have training (ibid) or access to gender expertise (Article 10). Any procedures based on the concept of 'safe third country' or 'safe country of origin' must take account of the complexity of gender-based persecution (recital 32). Those in need of special help due to age, disability, illness, sexual orientation, torture, rape or other serious forms of psychological, physical or sexual violence, are to be given support and time to explain their claims (Article 24).

Briefing March 2016, European Parliament
"Gender aspects of migration and asylum in the EU: An overview"

4. Frauenspezifische Fluchtgründe, je nach Schutzform & konkrete Rechtsprechungsbeispiele

Schutzform	Beispiele frauenspezifische Fluchtgründen, die geltend gemacht werden können
Flüchtlingsanerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen mit westlicher Prägung stellen in Afghanistan eine bestimmte soziale Gruppe dar, sodass der Klägerin die Flüchtlingsanerkennung zuzusprechen ist (s. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.9.2015, Az. 9 LB 20/14). • alleinstehende Frauen gehören in Syrien einer (besonders gefährdeten) bestimmten sozialen Gruppe an, sodass der Klägerin der Flüchtlingsschutz und nicht der sub.Schutz zuzusprechen ist (s. VGH BW, Beschluss vom 27.2.2017, Az. A 11 S 485/17). • Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für eine Frau aus Afghanistan, da Witwen eine soziale Gruppe darstellen, die in Afghanistan zumindest von Seiten nichtstaatlicher Akteure Diskriminierungen ausgesetzt ist; diese kommen in ihrer Kumulierung einer schweren Menschenrechtsverletzung gleich und der afghanische Staat ist nicht in der Lage, Schutz davor zu bieten (s. VG Halle, Urteil vom 11.8.2017, Az: 1 A 346/16 HAL). • Nigerianische Frauen, die Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung waren, gehören einer bestimmten sozialen Gruppe an, sodass der Klägerin die Flüchtlingsanerkennung zuzusprechen ist (s. VG Stuttgart, Urteil vom 16.5.2014, Az. A 7 K 1405/12). <p><u>Und weitere denkbare Konstellationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko Genitalverstümmelung • sexuelle Orientierung • Zuschreibung der gleichen politischen Überzeugung wie der Ehemann/ Vater
Subsidiärer Schutz	<ul style="list-style-type: none"> • Drohung eines ernsthaften Schadens für die Klägerin durch ihre eigene Familie wegen der geplanten Zwangsheirat (s. Bayerischer VGH, Az. 13A B 15. 30241). • Ebenfalls denkbar: Drohung eines ernsthaften Schadens für die Klägerin, weil im Herkunftsland keine/ nicht ausreichend Frauenhäuser zur Verfügung stehen.
Abschiebungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> • §60, Abs. 5: u.A. Thema der Sicherung des Existenzminimum. • §60, Abs. 7: u.A. Thema der Möglichkeit der psychotherapeutischen/ pharmakologischen Weiterbehandlung (s. z.B. VG Hannover, Urteil vom 8. Dez. 2016, Az.: 1A 6429/15).

Anmerkung: Bei Frauen, die als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution nach Europa und vor allem Deutschland gekommen sind, sollten auch §25 Abs. 4a und 4b AufenthG berücksichtigt werden.

Asylgesetz (AsylIG)
§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- (2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er
- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
 - vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
 - den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.
- Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.
- (3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.
- (4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.

EU-Richtlinie 2011/95/EU
Kapitel II

Artikel 4

Prüfung der Tatsachen und Umstände

- (1) Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen — auch der betroffenen Verwandten —, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.
- (3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

§ 4 Subsidiärer Schutz

- (1) Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
- (2) Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Absatz 1 ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er
- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 - eine schwere Straftat begangen hat,
 - sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 - eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Diese Ausschlussgründe gelten auch für Ausländer, die andere zu den genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.
- (3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

- alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
 - die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich solcher Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;
 - die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
 - die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
 - die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.
- (4) Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass es tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.
- (5) Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn

EU-Richtlinie 2011/95/EU
Kapitel III

Artikel 10
Verfolgungsgründe § 3b AsylGG

KAPITEL III
ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING
Artikel 9
Verfolgungshandlungen

- (1) Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung
- aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
 - in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, besteht, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.
- (2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
 - gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
 - unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
 - Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
 - Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfasst würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschussklausel des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und
 - Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.
- (3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe d muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

- (1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:
- Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
 - der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
 - der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
 - eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.
- Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;
- e) unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung verfolgt wird.

- (4) Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass es tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.
- (5) Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn
- der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
 - alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
 - festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
 - der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
 - die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.

- (2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

5. Das Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen

Rechtliche Grundlagen aus dem Aufenthaltsgesetz

AT bei Vorhandensein eines deutschen Ehemannes/ bei einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit einer deutschen Person (vgl. §27 Abs. 2 AufenthG):	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und §30 AufenthG.
AT bei Vorhandensein eines deutschen Kindes (s. dazu ggf. auch § 4 Abs. 3 StAG):	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.
AT bei Vorhandensein eines ausländischen Ehemannes/ bei einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit einer ausländischen Person (vgl. §27 Abs. 2 AufenthG):	§§ 29 und 30 AufenthG.
AT bei Vorhandensein eines ausländischen Kindes:	§ 36 Abs. 1 AufenthG; §25 Abs. 5 AufenthG; § 25 a Abs. 2 AufenthG.

Häufig auftretende Probleme bei der Eheschließung

Bei der (Anmeldung) der Eheschließung:	<ul style="list-style-type: none"> • Eheschließung aus der Illegalität heraus ist nicht möglich -> zumindest eine Duldung ist erforderlich. • Eheschließung während eines laufenden Asylverfahrens -> Problematik, dass man dann angehalten sein kann Kontakt zu den Behörden des Herkunftslandes aufzunehmen, um erforderliche Dokumente (etwa Identitätsdokumente, Ehefähigkeitszeugnis) zu erhalten. • Problematik des Verdachts des Vorliegens einer Scheinehe (s. § 1310 und §1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB). • allg. Problematik des Zeitdrucks, insb. wenn bei einem/r Duldungsinhaber_in eine Abschiebung möglich wäre.
Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis:	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der allg. Erteilungsvoraussetzungen gem. §5 AufenthG, wobei § 39 AufenthV nicht übersehen werden sollte (s. dazu auch etwa Übergangslösung, nach welcher einem Ehepartner eine Fiktionsbescheinigung erteilt wird, bis eine Reise in das Herkunftsland zur Beantragung des passenden Visums für eine [Wieder]Einreise möglich ist). • Umgang mit §§ 10 und 11 AufenthG (Titelerteilungssperren).

Häufig auftretende Probleme bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels wegen eines mindj. deutschen oder ausländischem Kind mit Aufenthaltstitel & jeweils beteiligte Behörde

Problematik/ Fragestellung:	In der Regel zuständige/ beteiligte/ interessierte Behörde:
(manchmal zeitaufwendige) Klärung der Staatsangehörigkeit des Kindes & des eventuellen Vorhandenseins entsprechender abgeleiteter Aufenthaltsrechte	Standesamt & Auslandsvertretungen + Ausländerbehörde
Ausgestaltung des Sorgerechts & Nachweis des Vorhandenseins einer familiären Lebensgemeinschaft (-> häufig wichtig für ausländische Vätern ohne sonstigen Aufenthaltstitel)	Jugendamt & Standesamt + Ausländerbehörde
Umgang mit „Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ gem. §85a AufenthG	Standesamt & Ausländerbehörde

Umgang mit/ Auswirkungen von einer Trennung/ Scheidung im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens oder bei einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

Vorbemerkung:

Die „Regeln“ zur Prüfung der Fragen:

- ob eine von Drittstaatsangehörigen im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Rechtsverkehr wirksam ist
- welches Verfahren zu befolgen ist, damit eine von Drittstaatsangehörigen im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Rechtsverkehr wirksam geschieden werden kann
- welche sonstigen Folgen eine solche Scheidung etwa im Bereich Eigentumsrecht, Sorgerecht u.Ä. hat

Unterfallen zunächst dem Internationalen Privatrecht (= Regelungen zur Bestimmung welches nationale Recht in bestimmten Konstellationen „mit Auslandsbezug“ anzuwenden ist)

=> fachkundige anwaltliche Beratung und Vertretung ist in diesem Bereich stark angeraten!

Umgang mit/ Auswirkungen von einer Trennung/ Scheidung während des laufenden Asylverfahrens	Umgang mit/ Auswirkungen von einer Trennung/Scheidung bei der Inhaberin eines AT gem. §§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG oder §§ 29, 30 AufenthG
<ul style="list-style-type: none"> • BAMF/ Verwaltungsgericht über die Trennung/ Scheidung informieren. • sich aus der Trennung/ Scheidung ergebende zusätzliche Gründe, die einen Schutzbedarf auslösen, dem BAMF/ dem Gericht unbedingt mitteilen! 	<ul style="list-style-type: none"> • Frage, ob §31 AufenthG (schon) greift • Frage, ob aufgrund von Integrationsleistungen ein anderer AT (s. etwa §§ 23a, 25b, 25 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 8 EMRK oder sogar eine Niederlassungserlaubnis) in Frage kommt. • im Falle, dass zunächst nur eine Duldung in Frage kommt, ggf. über die Stellung eines Asyl(folge)antrages nachdenken oder Verweis auf Elemente unter 6..

Sonstige (begleitende) Maßnahmen:

- je nach Bedarf, Unterstützung von öffentlichen Stellen, unabhängigen Beratungsstellen (inkl. Frauenhäusern!) und spezialisierten Anwält_innen in den Fachbereichen Aufenthalts- und Familienrecht organisieren.
- in Fällen von häuslicher Gewalt ggf. Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes in die Wege leiten (z.B. polizeilicher Platzverweis oder Flucht in ein Frauenhaus), welche zunächst keine Auswirkungen auf die aufenthaltsrechtliche Situation haben [mehr dazu finden Sie auch auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gleichberechtigung_frauen/wer_schlaegt_muss_gehen/13698.html , letzter Aufruf 6.2.2018].

6. Aufenthaltsrechtliche Perspektiven nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens

Nachfolgend werden hier – sortiert nach Mindestaufenthaltszeiten - aufenthaltsrechtliche Alternativen aufgeführt, die Betroffenen nach einem abgelehnten Asylantrag (auch bei laufender Klage) offen stehen und auf die so früh wie möglich hingearbeitet werden sollte:

Alternative:	Geforderte Mindestaufenthaltszeit: (andere VSS s. Online-Leitfaden oder Kontakt Beratungsstelle)	Sonstige Anmerkung:
„Ausbildungsduldung“ nach §60 a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG bzw. „3+2 Regelung“	Ausbildung ist grundsätzlich ab Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung möglich - kann also auch schon im Besitz einer Aufenthaltsgestattung beginnen.	spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Aufenthaltsverlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG	vollziehbare Ausreisepflicht/ Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich; ab 18 Monate nicht-verschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung Umwandlung in „soll- Regelung“.	Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltsverlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 8 EGMR	Verwurzelung in DE ist durch unterschiedliche Elemente nachzuweisen.	spezieller niedersächsischer Erlass existiert dazu
Eingabe bei der Härtefallkommission (Aufenthaltsverlaubnis gem.§23 a AufenthG)	18- monatiger erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung/ GÜB zum Zeitpunkt der Eingabe erforderlich.	spezielle Fachberatungsstelle ist eingerichtet
Aufenthaltsverlaubnis nach §25 a AufenthG	richtet sich an 14-21 Jährige; Nachweis von 4 Jahren Schulbesuch & Duldungsbesitz zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Aufenthaltsverlaubnis nach §25 b AufenthG	8 bzw. 6 Jahre erlaubter, gestatteter, geduldeter Aufenthalt in DE & Duldung zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich.	Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Sonstige Aufenthalts- bzw. Duldungsgründe	Unabhängig von Aufenthaltszeit: familiäre Gründe gem. §27 ff AufenthG. §25 abs. 4a AufenthG, in Fällen, in denen ein Verfahren etwa wegen Menschenhandel bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.	Anträge sind bei Ausländerbehörde zu stellen
Asylfogeanttrag	kann bei Vorliegen neuer Fakten gestellt werden; schützt bis zur Entscheidung des BAMF gegen drohende Abschiebung.	Anträge sind bei BAMF-Außenstelle zu stellen

Weitere nützliche Informationsquellen: Online-Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> & Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge: http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden_siebte-Auflage-WEB.pdf

7. Materialien & Homepages

Spezialisierte Beratungsstellen

1. Materialien & Homepages

- Seite des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/projekte/fokus-flucht/> & <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/fuer-frauen/> .
- Seite des BAfF: <http://www.baff-zentren.org/> bzw. <http://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/> .

2. Spezialisierte bundesweite und/oder niedersächsische Beratungsstellen

- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN).
- Niedersächsische Vernetzungsstelle für die Belange der LSBTI-Flüchtlinge – NVBF.
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. .
- Beim Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution: Solwodi e.V. & KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
- Bundesverbandes Frauenberatungsstellen Frauennotrufe e.V. bff (<http://www.frauen-gegen-gewalt.de>)

